Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis II

Orientierende Unterlage
Dokument Nr. 6.6

Strassen-Nr.	**Kantonsstrasse Nr. 12**	Projekt-Nr.	**420.20097**
Strassenzug	**Fribourg - Bern - Solothurn**	Plan-Nr.	
Gemeinde	**Köniz**	Format	**A4**
Projekt vom	**22.08.2024**	Revidiert	

Anhang F: Fach- und Amtsberichte

Sanierung Freiburgstrasse Niederwangen Arbeitszone

Projektverfassende

Kissling + Zbinden AG
Brunnhofweg 37
Postfach 402
3000 Bern 14
Tel. 031 370 11 70
bern@kzag.ch

Moeri & Partner AG
Mühlenplatz 3
Postfach 64
3000 Bern 13
Tel. 031 320 30 40
info@moeripartner.ch

Planauflage

INHALT

Fachberichte

- SVSA - Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
- KL - kantonales Labor / StFV - Störfallvorsorge
- KaPo - Kantonspolizei
- Immissionsschutz
- AWA - Amt für Wasser und Abfall
- AÖV - Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
- Wanderrouten / historische Verkehrswege (IVS)
- Gemeinde Köniz

Amtsberichte

- keine

Guggisberg Jonas - Kissling + Zbinden AG

Von: Käser Mattia, BVD-TBA-OIKII <mattia.kaeser@be.ch>
Gesendet: Freitag, 3. Mai 2024 11:21
An: Kurz Ingrid, BVD-TBA-OIKII
Betreff: WG: Stellungnahme SVSA: Leitverfügung Freiburgstrasse (420.20097), Gemeinde Köniz
Anlagen: Leitverfügung Freiburgstrasse NW.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Von: Reinhard Daniel, SID-SVSA-VZ-BW <daniel.reinhard@be.ch>
Gesendet: Dienstag, 30. April 2024 10:37
An: Käser Mattia, BVD-TBA-OIKII <mattia.kaeser@be.ch>
Betreff: Stellungnahme SVSA: Leitverfügung Freiburgstrasse (420.20097), Gemeinde Köniz

Guten Tag Herr Käser

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Einreichung eines Fachberichtes.

Obschon es sich bei der geplanten Sanierung der Freiburgstrasse in Niederwangen um keine Versorgungsroute handelt, wird diese Strecke oft befahren um nach Neuenegg und Laupen zu gelangen, damit der Kanton Fribourg nicht tangiert werden muss (oftmals auch mit Transportbreiten von mehr als 3.50 m). Ebenfalls wird die Strecke als Zubringer zur Hand AG Baumaschinen in Thörisaus genutzt. Diesen Umständen ist Rechnung zu tragen.

Ebenfalls muss die Durchfahrt für Langholz und Material Transporte bis 30 Meter Länge und einem hinteren Überhang von bis zu 8 Meter (u. a. Jahresbewilligungen) trotzdem weiterhin möglich sein.

Erforderliche Pfosten und Signale im Fahrbahnbereich sind so zu versetzen, dass sie ohne grossen Aufwand entfernt und wieder angebracht werden können. Wo nicht unbedingt nötig, ist auf das Setzen von Pfosten zu verzichten. Mittelinseln u. dgl. müssen für Ausnahmetransporte befahrbahr sein.

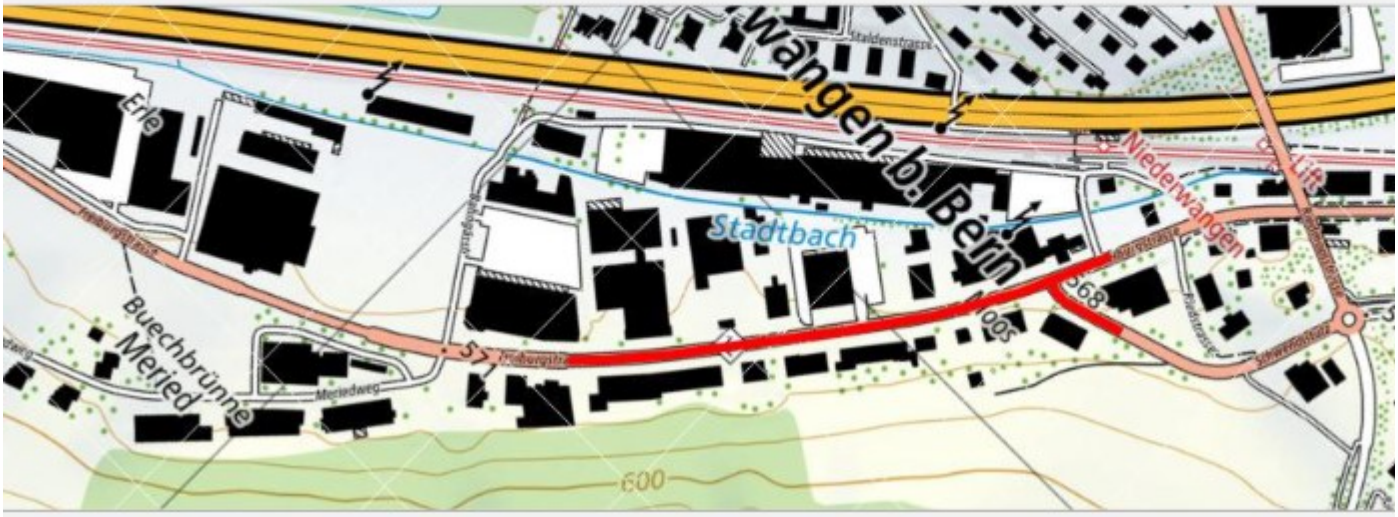
Für unsere tägliche Arbeit bei der Behandlung von Gesuchen um Sonderbewilligungen ist es wichtig zu wissen, wenn während der Ausführungsphase Einschränkungen in der Befahrbarkeit eintreten. Für entsprechende rechtzeitige Meldungen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Daniel Reinhard, Bereichsleiter Bewilligungen
Telefon +41 31 635 82 53 (direkt), daniel.reinhard@be.ch

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, Bereich Bewilligungen
Schermenweg 5, Postfach, CH-3001 Bern
Telefon +41 31 635 80 80, www.be.ch/svsa

Sanierung Freiburgstrasse Niederwangen Arbeitszone



Von: Käser Mattia, BVD-TBA-OIKII <mattia.kaeser@be.ch>
Gesendet: Freitag, 26. April 2024 11:24
An: polizei.kommando@police.be.ch; Sonderbewilligungen SVSA, SID-SVSA-VZ <sob.svsa@be.ch>; Info AöV, BVD-AOEV-SEK <info.aoev@be.ch>; O+R AGR, DIJ-AGR-Bern <OundR.AGR@be.ch>; Info BEWI, BVD-AWA <bewi.awa@be.ch>; Info AUE, WEU-AUE <info.aue@be.ch>; Info KL, WEU-KL <info.kl@be.ch>; Info TBA, BVD-TBA <info.tba@be.ch>; Gemeinderat Köniz <info@koeniz.ch>
Cc: Kurz Ingrid, BVD-TBA-OIKII <ingrid.kurz@be.ch>
Betreff: Leitverfügung Freiburgstrasse

Guten Tag

Sie werden die beiliegende Leitverfügung in den nächsten Tagen per Post erhalten.

Sämtliche Unterlagen sind via folgenden Link verfügbar:
https://filesharing.bvd.be.ch/index.php/s/2tJ8fNyRPxHyGPP

Ich bitte um eine pünktliche Eingabe der Amts-/Fachberichte und Stellungnahme bis am 31. Mai 2024
Vielen Dank.

Freundliche Grüsse

Mattia Käser, Lernender Kaufmann
+41 31 633 30 57 (direkt), mattia.kaeser@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis II
Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern
+41 31 636 50 50, http://www.be.ch/tba

Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Kantonales Laboratorium
Umweltsicherheit

Muesmattstrasse 19
3012 Bern
+41 31 633 11 11
info.usi.kl@be.ch
www.be.ch/usi

Elia Tosolini
+41 31 636 46 47
elia.tosolini@be.ch

Kantonales Laboratorium, Muesmattstrasse 19, 3012 Bern

Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis II
Ingrid Kurz
Schermenweg 11, Pf.
3001 Bern

Unsere Referenz: 157700 / 03-24/StFV-KS-AP / Q6722
Ihre Referenz: 420.20097

24. Mai 2024

Fachbericht Umweltsicherheit

Störfallvorsorge

Gesuchsteller	Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II
Gemeinde	Köniz
Strasse	Kantonsstrasse Nr. 12 Fribourg – Bern
Vorhaben	Sanierung Freiburgstrasse Niederwangen Arbeitszone
Leitverfahren	Strassenplanverfahren nach Art. 29 ff SG
Leitbehörde	Oberingenieurkreis II
Leitperson	Kurz Ingrid, +41 31 636 50 35, ingrid.kurz@be.ch
Ansprechperson KL	Störfallvorsorge: Elia Tosolini, +41 31 636 46 47, elia.tosolini@be.ch

Beurteilungsgrundlagen

[1] Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012)

[2] Bau- und Verkehrsdirektion — Tiefbauamt, Arbeitshilfe «Störfallvorsorge bei den kantonalen Durchgangsstrassen - Vollzug Störfallverordnung (StFV)», Stand 01.02.2023

[3] Kissling + Zbinden AG, Moeri & Partner AG, Sanierung Freiburgstrasse Niederwangen Arbeitszone, Technischer Bericht, 29.04.2024.

1. Beurteilung des Vorhabens

Die Kantonsstrasse 12 Fribourg – Bern fällt in den Geltungsbereich der Störfallverordnung (StFV). Im Projektabschnitt, der sich über eine Länge von ca. 400 m zwischen dem Schwendistutz und dem Meriedweg in Niederwangen erstreckt, beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) 8'400 Fz/Tag mit einem Anteil an Schwerverkehr (DSV) von 7 % [3]. Mit dem Vorhaben wird der fragliche Streckenabschnitt verkehrstechnisch saniert und zum Erstellen von durchgehenden Radstreifen auf 11.10 m verbreitet. Zudem wird die Strassenentwässerung wo nötig optimiert und alle Einlaufschächte und deren Ableitung werden ersetzt. Nach der Sanierung werden grosse Teile der Strassenfläche in die Mischwasserkanalisation entwässert. Ein geringer Anteil des Strassenabwassers wird im begrünten Mittelbereich versickert (vgl. [3], Kap. 5.6.3).

Hinsichtlich der Störfallvorsorge wird im technischen Bericht festgehalten, dass der fragliche Streckenabschnitt für die Störfallvorsorge nicht relevant sei und aufgrund der Tatsache, dass kein Abwasser dem Vorfluter zugeführt wird, keine weitere Vorkehrungen nötigt seien ([3], Kap. 2.7.7).

Das Kantonale Laboratorium kann diese Aussage nachvollziehen, weist aber darauf hin, dass der Inhaber eines Verkehrswegs im Geltungsbereich der StFV seinen Pflichten gem. Art. 3 StFV unabhängig von einer sog. Relevanz für die Störfallvorsorge nachkommen muss (siehe diesbezüglich Kap. 1.1 unten).

1.1 Sicherheitsmassnahmen
(Art. 3 StFV)

Gemäss Art. 3 StFV muss der Inhaber eines Verkehrswegs alle zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen treffen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar, aufgrund seiner Erfahrung ergänzt und wirtschaftlich tragbar sind. Dazu gehören Massnahmen, mit denen das Gefahrenpotential herabgesetzt, Störfälle verhindert und deren Einwirkungen begrenzt werden.

Das KL weist darauf hin, dass die Aktualisierung der Einsatzplanung in Absprache mit den Ereignisdiensten sowie die periodische Durchführung von Übungen zu den Sicherheitsmassnahmen gem. Art. 3 StFV (vgl. Anhang 2.4 Bst. g StFV) gehören. Diese Sicherheitsmassnahme ist in den Projektunterlagen nicht festgehalten. Das KL formuliert daher eine Auflage.

2. Antrag

Es wird beantragt, das Vorhaben unter Berücksichtigung nachstehend formulierter Auflagen zu bewilligen.

3. Bedingungen

Keine.

4. Auflagen

1) Der Inhaber der Kantonsstrasse muss nach Abschluss der Arbeiten die Einsatzplanung des betroffenen Streckenabschnitts in Absprache mit den Ereignisdiensten aktualisieren sowie periodisch Übungen durchführen (Art. 3, Anhang 2.4 Bst. g StFV).

5. Hinweise

Keine.

6. Gebühren

Keine.

Freundliche Grüsse

Kantonales Laboratorium

Dr. Martin Fisch
Abteilungsvorsteher

Kantonspolizei Bern

Verkehr, Umwelt und
Prävention

Polizei- und
Militärdirektion
des Kantons Bern

Schermenweg 5
Postfach
3001 Bern
Telefon 031 638 58 21

www.police.be.ch

POLICE

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis II
Ingrid Kurz
Schermenweg 11
3001 Bern

12. Juni 2024

Kantonsstrasse Nr. 12, Fribourg – Bern
Gemeinde: Köniz
420.20097 / Sanierung Freiburgstrasse Niederwangen

Fachbericht

Sehr geehrte Frau Kurz

Besten Dank für die Zustellung der Leitverfügung und der Projektunterlagen zu oben erwähntem Bauvorhaben.

Gestützt auf die heute vorliegenden Projektunterlagen ergeben sich unsererseits folgende Anmerkungen:

Sichtbermen:

Knoten Freiburgstrasse / Freiburgstrasse (Ausfahrt vom Bahnhof, Projektanfang)

Die Wartelinie wird gegenüber dem heutigen Zustand leicht zurückversetzt. Bei der Parzelle 5900 befindet sich heute ein Abstellplatz für Occasionsfahrzeuge, welcher umzäunt (Baugitterzaun) ist. Zwischen Umzäunung und Trottoir befinden sich Sträucher. Insbesondere durch die Sträucher können schon heute bei der Ausfahrt aus der Freiburgstrasse, vom Bahnhof Niederwangen herkommend, die Sichtbermen gemäss VSS-Norm 40 273a gegen links nicht eingehalten werden. Nach der Sanierung dürfte auch die Umzäunung sichthemmend wirken.

Im Situationsplan sind die Sichtbermen gegen links mit 50 m angegeben. Nach meinem Dafürhalten handelt es sich bei der Freiburgstrasse um eine Hauptverkehrsstrasse oder wichtige Verbindungsstrasse (Kantonsstrasse Kategorie B). Gemäss VSS-Norm 40 273a sind bei diesen Strassen Sichtbermen zwischen 50 und 70 m gefordert, weshalb die vorgesehenen 50 m nicht ausreichen.

Kantonspolizei Bern

Verkehr, Umwelt und
Prävention

Polizei- und
Militärdirektion
des Kantons Bern

Ausfahrten Gewerbeliegenschaften

Bei den zahlreichen Ausfahrten der Gewerbeliegenschaften ist darauf zu achten, dass durch das Anpflanzen der Bäume die Sichtbermen, insbesondere für Lastwagenlenkende mit erhöhter Sitzposition, nicht eingeschränkt werden.

Baumpflanzungen:

Im Zusammenhang mit dem Anpflanzen von Bäumen ist darauf zu achten, dass insbesondere der Warteraum / Fussgängerstreifens Höhe Freiburgstrasse 559 nicht durch Schattenwurf tangiert wird. Zudem ist stets das Lichtraumprofil von 4.50 m über der Fahrbahn einzuhalten.

Freundliche Grüsse

Fachbereich Verkehr

Jürg Brauchli
Verkehrsberater

Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Abteilung Immissionsschutz

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 57 80
info.luft@be.ch
www.be.ch/luft

Moritz Dreher
+41 31 636 26 02
moritz.dreher@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis II
Schermenweg 11
3001 Bern

Bern, 31. Mai 2024

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde 420.20097 / 2019.BVE.15452

Fachbericht Immissionsschutz

Betriebs-Nr. / Geschäfts-Nr.	127661 / IMM.24.1091-1
Dokumenten-Nr.	24.034296
Gemeinde	Köniz
Gesuchsteller/Bauherrschaft	Tiefbauamt des Kantons Bern, Kantonsstrasse 12, 3098 Köniz
Standort/Adresse	Kantonsstrasse 12, 3098 Köniz
Vorhaben	420.20097 / Sanierung Freiburgstrasse Niederwangen
Leitverfahren	Strassenplanverfahren nach Strassengesetz (SG) gemäss KoG

Im Fachbericht geprüfte Bereiche und die Ansprechpersonen

Luftreinhaltung

– Moritz Dreher, +41 31 636 26 02, moritz.dreher@be.ch

Lichtimmissionen

– Moritz Dreher, +41 31 636 26 02, moritz.dreher@be.ch

A. Beurteilungsgrundlagen

Zusätzlich zu den Baugesuchsakten wurden folgende Unterlagen für die Beurteilung des Gesuchs verwendet:

– Technischer Bericht vom 29. April 2023, Kissling + Zbinden AG, 3000 Bern
– Beleuchtungskonzept vom 29. April 2023, Kissling + Zbinden AG, 3000 Bern

Das Gesuch wurde anhand folgender Vorschriften geprüft

– Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
– Luftreinhalte – Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)

B. Beurteilung des Vorhabens

Luftreinhaltung – Bauphase

Partikelfilter, Baurichtlinie

Seit 1. Januar 2009 gelten einheitliche Vorschriften für die Emissionen von Baumaschinen und Geräten auf sämtlichen Baustellen in der Schweiz. Diese neuen Vorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) ersetzen die Massnahme G8 der Baurichtlinie Luft (Partikelfilterpflicht für Baumaschinen) und sind bei allen Bauvorhaben anzuwenden, welche ab 1. Januar 2009 baubewilligt werden.

Die Baurichtlinie Luft des Bundes (BauRLL), ergänzte Ausgabe vom 4. Februar 2016, konkretisiert die allgemein gehaltene Vorschrift zur Luftreinhaltung auf Baustellen in Ziffer 88 Anhang 2 LRV. Sie zeigt auf, wie im Rahmen der Bewilligungsverfahren die wichtigsten Kategorien von Baustellen aufgrund der vorgesehenen Bauarbeiten mit Emissionen zu beurteilen und welche vorsorglichen Massnahmen anzuordnen sind. Die Richtlinie ist auf allen Baustellen anwendbar.

Das Bauvorhaben ist aufgrund der Angaben im technischen Bericht in die Massnahmenstufe A der BauRLL einzuordnen, somit sind die entsprechenden Basisanforderungen einer „guten Baustellenpraxis“ situativ umzusetzen. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind die in der Submissionsbeilage «Lufthygienische Anforderungen für kantonale Bauvorhaben“ des kantonalen Tiefbauamtes aufgeführten Massnahmen entsprechend umzusetzen. Damit werden die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt (Auflage).

Bautransporte

Der Schwerverkehr trägt massgeblich zu den übermässigen Belastungen der Luft mit Stickoxiden, mit Feinstaub und im Sommer grossflächig mit Ozon bei. Der kantonale Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015 / 2030 (MPL) verlangt daher in der Massnahme V4, bei Baustellen der öffentlichen Hand lufthygienische Auflagen für die Submission der Bautransportaufträge.

Dem aktuellen Stand hinsichtlich einer umweltfreundlichen Motorentechnologie sowie dem MPL wird mit dem Einsatz von Lastwagen, welche mindestens die Abgasnorm EURO 4 einhalten und über ein geschlossenes Dieselruss-Partikelfiltersystem verfügen, Rechnung getragen (siehe Auflage).

Luftreinhaltung – stationäre Anlagen

Entsprechend dem technischen Bericht beinhaltet das Vorhaben keine Anlagen oder Prozesse, für welche spezifische Emissionsbegrenzungen nach Anhang 2 und 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bestehen. Einzuhalten sind die generellen Anforderungen nach Anhang 1 LRV.

Lichtimmissionen

Vorbemerkungen

Unsere Beurteilung bezieht sich ausschliesslich auf die Lichtimmissionen im Sinne des Umweltschutzgesetzes (USG). Belange wie Energieverbrauch, Verkehrssicherheit, Strassenreklamen, Natur-, Landschaft- und Ortbildschutzes usw. sind durch die zuständigen kantonalen oder kommunalen Stellen zu beurteilen.

Rechtsgrundlagen

Nach dem Umweltschutzgesetz (USG) sind Immissionen (darunterfallen auch künstlich erzeugtes Licht und Lichtreflexionen) wie folgt zu beurteilen und zu beschränken:

- Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge an der Quelle so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG).

- Die Emissionsbegrenzungen sind zu verschärfen, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 3 USG).

Was schädlich oder lästig ist, wurde beim Lärm und bei Luftverunreinigungen in den entsprechenden Verordnungen des Bundesrates durch die Festlegung von Immissionsgrenzwerten bestimmt. Bei Lichtimmissionen bestehen keine diesbezüglichen Grenzwerte, weder eidgenössische noch kantonale. Es ist daher im Einzelfall zu beurteilen, ob die Immissionen schädlich oder lästig sind.

Die Einzelfallbeurteilung hat sich an die materiellen Grundsätze für die verordnungsmässige Festsetzung der Immissionsgrenzwerte zu halten (Art. 13 bis 15 USG). Die Anforderungen von Art. 14 USG geben allgemeine Regeln wieder. Obwohl sie nach dem Wortlaut vorab für Luftverunreinigungen gelten, sind sie deshalb auch auf die Einwirkung von Lichtimmissionen anzuwenden (Urteil des Bundesgerichts 1C_177/2011 vom 9. Februar 2012).

Als Entscheidungshilfe für die Vollzugsbehörde können gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung

auch fachlich genügend abgestützte, ausländische bzw. private Richtlinien herangezogen werden, sofern die Kriterien auf welchen diese Unterlagen beruhen mit denjenigen des schweizerischen Umweltrechts vereinbar sind.

Hintergrund / Gegenstand

Bauphase

Laut technischem Bericht sind derzeit keine Bauarbeiten während der Nacht vorgesehen, die eine Beleuchtung der Arbeitsbereiche erforderlich machen.

Betriebsphase

Laut technischem Bericht Kapitel 5.7 Beleuchtung sowie dem Beleuchtungskonzept hat die Beleuchtung in diesem Perimeter eine funktionale Beleuchtung mit Hauptfokus auf der Strasse. Die Maststandorte wurden im Rahmen der Projektierung überprüft und in regelmässigen Abständen eingeteilt. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Fussgängerstreifen gerichtet, damit deren Ausleuchtung normgerecht ist und die Sicherheit entsprechend gewährleistet wird. Die Leuchten werden auf Kandelabern mit einer Höhe von 9m an einen Ausleger montiert. Die Kandelaber stehen an der Hinterkante des Gehwegs und der Ausleger mit einer Länge von 0.5 bis 1.5m wird benötigt, um den Lichtpunkt möglichst nahe an den Strassenraum hineinzubringen. Eingesetzt wird die Standardleuchte des Kantons Bern des Typs Streetlight SL21 der Firma Siteco Switzerland AG.

Beurteilung

Aufgrund der geplanten Umsetzung wie unter Kapitel 5.7 «Licht» beschrieben, dass die Beleuchtung die allgemein gültigen Normen sowie die Vorgaben der Publikation «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU 2021) und das Kapitel 6 «Lichtemissionen» der SLG 202 einhält, kann davon ausgegangen werden, dass die Lichtemissionen aufgrund der neuen Beleuchtung massgeblich reduziert werden.

C. Antrag

Das Vorhaben kann unter den folgenden Auflagen bewilligt werden.

D. Auflagen

Vor Beginn des Aushubes / Submission

Luftreinhaltung – Bauphase

1. In die Submission der Bautransporte ist die Auflage aufzunehmen, dass alle eingesetzten Lastwagen mindestens die Abgasnorm EURO 4 einhalten und über ein geschlossenes Dieselruss-Partikelfiltersystem verfügen.

Während der Bauphase

Luftreinhaltung – Bauphase

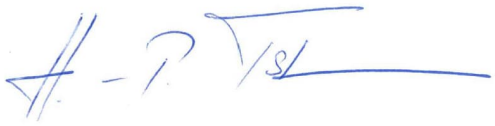
2. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind die in der Submissionsbeilage «Lufthygienische Anforderungen für kantonale Bauvorhaben“ des kantonalen Tiefbauamtes aufgeführten Massnahmen entsprechend umzusetzen.

E. Gebühren

Gegenüber Behörden und Organisationseinheiten des Kantons und seinen Anstalten dürfen keine Gebühren erhoben werden (Art. 67 Abs. 1 Bst. C FLG). Das FLG gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung einschliesslich der Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Bst. D i.V.m. Art. 2 Abs. 2 FLG). Für Fach- und Amtsberichte sind im kantonalen Strassenplanverfahren somit keine Gebühren geschuldet.

Gestützt auf das Koordinationsgesetz (KoG) Art. 9 Abs. 4 erwarten wir nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie des Gesamtbauentscheides.

Amt für Umwelt und Energie



Hans-Peter Tschirren
Abteilungsleiter

Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Oberingenieurkreis II
Tiefbauamt des Kantons Bern
Ingrid Kurz
Schermenweg 11
3001 Bern

Geschäfts-Nr. AWA	274632	27. Mai 2024
Geschäfts-Nr. Leitbehörde	420.20097	

Fachbericht Wasser und Abfall

Gemeinde	Köniz
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Oberingenieurkreis II, Tiefbauamt des Kantons Bern, Schermenweg 11, 3001 Bern
Standort	Kantonsstrasse Nr. 12 Fribourg - Bern, Niederwangen b. Bern
Koordinaten	2 595 201 / 1 196 886
Gesuch vom	26. April 2024
Vorhaben	Sanierung Freiburgstrasse Niederwangen
Gesuchsunterlagen	Strassenplandossier (digitale Daten)
Schutzobjekt(e)	Gewässerschutzbereiche üB und A_u
Leitverfahren	Strassenplanverfahren
Ansprechpersonen	Abfallentsorgung Wyss Manuel +41 31 636 62 58 Belastete Standorte Kleiber Hans-Peter +41 31 633 39 95 Abwasserentsorgung Battaglia Reto +41 31 633 38 22

Weitere Beurteilungsgrundlagen	• Keine

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

1.2. Dimensionierung und Detailprojektierung der Abwasseranlagen wurden durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) nicht überprüft. Diese sind nach den einschlägigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, im Besonderen der SIA-Norm 190, auszuführen. Abweichungen von den genannten Ausführungshinweisen sowie allfällige sich daraus ergebende funktionstechnische Mängel liegen in der Verantwortung der Bauherrschaft resp. des Planers. Die Vorgaben des GEP sind zu berücksichtigen.

Belastete Standorte

1.3. Das vorliegende Projekt grenzt an die im Kataster der belasteten Standorte (KbS) mit den Nrn. 03550061, 03550069. 03550070 und 03550191 aufgeführten Standorte.

Abfallentsorgung

1.4. Aufgrund der vorgängigen Bohrkernuntersuchung der Asphaltbeläge mittels PAK-Spray ist nicht gänzlich auszuschliessen, dass PAK-Gehalte höher als 250 mg/kg vorhanden sind.

Abwasser

1.5. Das gewählte Entwässerungskonzept sieht vor, den überwiegenden Teil des Strassenabwassers wie bis anhin in die Mischabwasserkanalisation einzuleiten. Im Bereich der Grünstreifen wird ein Teil des Strassenabwassers über eine Bodenschicht versickert. Das Entwässerungskonzept ist mit den Vorgaben des kommunalen GEP (GEP Wangental) abgestimmt. Aus Sicht Abwasserentsorgung wird dem gewählten Konzept zugestimmt; es bestehen keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte.

2. Antrag

Wir beantragen dem Projekt die Gewässerschutzbewilligung zu erteilen und folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Auflagen

Generell

Abfallentsorgung

3.1. Für abgetragenen Ober- und Unterboden, unverschmutztes und schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial und mineralische Abfälle aus dem Abbruch von Bauwerken gilt eine explizite Verwertungspflicht gemäss Art. 18, 19 und 20 VVEA. Ist eine Verwertung im Ausnahmefall nicht möglich, muss die Ablagerung von unverschmutztem und schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial sowie Ober- und Unterboden im Entsorgungsgesuch (EGI, siehe Hinweis unten) begründet werden. Die geprüften Verwertungsmöglichkeiten sind anzugeben.

Abwasser

3.2. Die Grünstreifen, bei denen das Strassenabwasser oberflächlich zur Versickerung gebracht wird, müssen über einen belebten Oberboden mit einer Mindest-Schichtdicke von 30 cm verfügen.

Während der Bauphase

Belastete Standorte

3.3. Sollte während den geplanten Arbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, sind eine Fachperson für Altlasten beizuziehen und das AWA, Fachbereich Altlasten, umgehend zu benachrichtigen.

3.4. Aushubmaterial ist gemäss der Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) für die Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial aus dem Jahr 2021 zu verwerten oder zu entsorgen.

Abfallentsorgung

3.5. Im Zuge der Bauarbeiten sind weitere PAK-Untersuchungen des Asphaltbelags mittels Laboranalyse durchzuführen.

4. Hinweise

4.1. Unterlagen zur Internetapplikation EGI finden Sie unter www.bvd.be.ch > Themen > Umwelt > Abfall > Bewilligungen und Genehmigungen (EGI) > Entsorgungsgenehmigungen via Internet (EGI).

Es wird auf folgende Merkblätter hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben zu beachten sind:

4.2. Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Januar 2023)

4.3. Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (August 2020)

5. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall

Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Beilagen

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Januar 2023)
- Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (August 2020)

Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 37 11
info.aoev@be.ch
www.be.ch/aoev

Bettina Heiniger
+41 31 636 84 83
bettina.heiniger@be.ch

AÖV, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Tiefbauamt Kanton Bern
Oberingenieurkreis II
z.H. Ingrid Kurz
Schermenweg 11
3001 Bern

Unsere Referenz: 2024.BVD.2681 / Dok: 3483985
Ihre Referenz: 420.20097

17. Juni 2024

Fachbericht öffentlicher Verkehr

Gemeinde	Köniz
Bauherrschaft	Tiefbauamt des Kantons Bern, OIK II
Vorhaben	Sanierung Freiburgstrasse Niederwangen Arbeitszone
Standort	Niederwangen, Abschnitt Schwendistutz bis Meriedweg der Freiburgstrasse
Unterlagen	Dossier heruntergeladen am 29.04.2024
Verfahren	Ämterkonsultation vor Strassenplanauflage

Beurteilungsgrundlagen:

- VSS-Norm 640.075

1 Ausgangslage

Mit der Sanierung der Freiburgstrasse soll zwischen dem Schwendistutz und dem Meriedweg in Niederwangen soll insbesondere die Verkehrssicherheit für Velofahrend und Zufussgehende verbessert werden und die Ortsdurchfahrt siedlungsverträglicher gestaltet werden. Ebenfalls soll dem Behindertengleichstellungsgesetz Rechnung getragen werden.

2 Öffentlicher Verkehr

Im Perimeter befindet sich die Haltestelle «Moos» der Buslinie 31 Niederwagen Bhf. – Erle – Europaplatz Bhf. – Bern Brunnadernstrasse.

Die Bushaltestelle in Richtung Erle soll aufgrund der Nähe zur Haltestelle Niederwangen Bhf. und der sehr tiefen Frequenzzahlen aufgehoben werden. Wir unterstützen die Aufhebung.

Die Bushaltestelle in die Gegenrichtung (Fahrtrichtung Europaplatz) soll hindernisfrei umgebaut werden mit einer Haltekante von 22cm. Wir haben dazu zwei Bemerkungen:

- Auf dem Situationsplan fehlt die Darstellung des taktilen Aufmerksamkeitsfeldes (Blindenquadrat) und sollte gemäss VSS-Norm 640.075 (Kapitel 15.5) ergänzt werden
- Wir regen an, die Haltestelle direkt vor dem Fussgängerstreifen anzuordnen, statt wie vorgesehen etwa 30m davor.

Der Knoten Schwendistutz – Freiburgstrasse soll in einen Kreisel umgebaut werden. Wir begrüssen, dass die bestehende Buspriorisierung bei diesem Knoten beibehalten wird, denn sie hat sich gemäss Bernmobil gut bewährt. Neu soll sie gemäss Erläuterungsbericht auf den Kreiselast des Schwendistutzes ausgeweitet werden, da dies durch die neuen Vortrittsverhältnisse aufgrund des Kreisels notwendig ist. Dies bedeutet, dass der Verkehr auf der Freiburgstrasse von Thörishaus her aufgehalten werden muss, damit die Busse vom Schwendistutz in den Kreisel einfahren können.

Die Ausfahrt vom Bahnhofsplatz in die Freiburgstrasse ist ohne LSA vorgesehen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass dort eine Bus-LSA installiert werden müsste, damit die Busse ohne Verzögerung ausfahren können. Wir bitten Sie, dies ins Projekt aufzunehmen. Wird die LSA ausschliesslich für den ÖV eingerichtet, kann der ÖV die Kosten dafür übernehmen.

Wir erlauben uns noch einen Hinweis zur Regelung des Linksabbiegers von der Freiburgstrasse zum Bahnhof: auch dort muss der MIV auf der Freiburgstrasse von Bern her zurückgehalten werden, damit die Busse in das Bahnhofsareal einbiegen können. Dieser Knoten befindet sich nicht mehr im Perimeter des Projekts, die Regelung ist aber ebenfalls wichtig für einen funktionierenden ÖV.

3 Antrag

Aus Sicht des öffentlichen Verkehrs und der Verkehrskoordination wird dem Vorhaben zugestimmt, sofern die folgenden Hinweise im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

3.1 Hinweise

1) Wir bitten um Ergänzung des taktilen Aufmerksamkeitsfelds bei der Bushaltestelle Moos.
2) Wir regen an zu prüfen, ob die Bushaltestelle direkt vor den Fussgängerstreifen verschoben werden könnte.
3) Wir bitten Sie, eine Bus-LSA bei der Ausfahrt vom Bahnhofsplatz in die Freiburgstrasse ins Projekt aufzunehmen.

Es werden keine Gebühren erhoben.

Freundliche Grüsse

Amt für öffentlichen Verkehr
und Verkehrskoordination

Bettina Heiniger
wiss. Mitarbeiterin

Guggisberg Jonas - Kissling + Zbinden AG

Von: Knauer Born Eicke, BVD-TBA-OIKII <eicke.knauer@be.ch>
Gesendet: Montag, 27. Mai 2024 11:21
An: Kurz Ingrid, BVD-TBA-OIKII
Betreff: AW: Leitverfügung Freiburgstrasse Niederwangen

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Liebe Ingrid

Seitens IVS und Wanderwege kann ich Folgendes sagen:

Es führt eine Wanderweg vom Bahnhof über ein ganz kurzes Stück der Freiburgstrasse und dann den Schwendistutz entlang. Er wird vom Projekt nicht direkt tangiert.

Die Freiburgstrasse ist ein historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung (BE 26.6.1). Auf diesem Abschnitt weist sie keine Substanz auf, es ist lediglich der historische Verlauf vorhanden.

Lieber Gruss
Eicke

Von: Kurz Ingrid, BVD-TBA-OIKII <ingrid.kurz@be.ch>
Gesendet: Montag, 29. April 2024 13:17
An: Karsky Catherine, BVD-TBA-OIKII <catherine.karsky@be.ch>; Knauer Born Eicke, BVD-TBA-OIKII <eicke.knauer@be.ch>; Stückelberger Jürg, BVD-TBA-OIKII <juerg.stueckelberger@be.ch>
Betreff: Leitverfügung Freiburgstrasse Niederwangen

Salut zusammen

Gerne schicke ich euch die Leitverfügung zum Projekt «Sanierung Freiburgstrasse Niederwangen» und bitte um eine kurze Stellungnahme.
Vielen Dank.

Liebe Grüsse
Ingrid

Von: Käser Mattia, BVD-TBA-OIKII <mattia.kaeser@be.ch>
Gesendet: Freitag, 26. April 2024 11:24
An: polizei.kommando@police.be.ch; Sonderbewilligungen SVSA, SID-SVSA-VZ <sob.svsa@be.ch>; Info AöV, BVD-AOEV-SEK <info.aoev@be.ch>; O+R AGR, DIJ-AGR-Bern <OundR.AGR@be.ch>; Info BEWI, BVD-AWA <bewi.awa@be.ch>; Info AUE, WEU-AUE <info.aue@be.ch>; Info KL, WEU-KL <info.kl@be.ch>; Info TBA, BVD-TBA <info.tba@be.ch>; Gemeinderat Köniz <info@koeniz.ch>
Cc: Kurz Ingrid, BVD-TBA-OIKII <ingrid.kurz@be.ch>
Betreff: Leitverfügung Freiburgstrasse

Guten Tag

Sie werden die beiliegende Leitverfügung in den nächsten Tagen per Post erhalten.

Sämtliche Unterlagen sind via folgenden Link verfügbar:

https://filesharing.bvd.be.ch/index.php/s/2tJ8fNyRPxHyGPP

Ich bitte um eine pünktliche Eingabe der Amts-/Fachberichte und Stellungnahme bis am 31. Mai 2024
Vielen Dank.

Freundliche Grüsse

Mattia Käser, Lernender Kaufmann
+41 31 633 30 57 (direkt), mattia.kaeser@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis II
Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern
+41 31 636 50 50, http://www.be.ch/tba

Gemeinde
Köniz

Direktion Planung und Verkehr
Abteilung Verkehr und Unterhalt
Verkehrsplanung

Landorfstrasse 1
3098 Köniz

T 031 970 95 56
www.koeniz.ch

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis II
Frau Ingrid Kurz
Schermenweg 11 / Postfach
3001 Bern

Luc Ebinger
Projektleiter
T 031 970 93 39
luc.ebinger@koeniz.ch

Köniz, 29. Mai 2024

Sanierung Freiburgstrasse, Teilprojekt Niederwangen Arbeitszone
Stellungnahme Gemeinde Köniz im Vorfeld der Strassenplanauflage

Sehr geehrte Frau Kurz
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, als Standortgemeinde zum Strassensanierungsprojekt des Oberingenieurkreises II Stellung zu beziehen.
Wir haben die Fachabteilungen der Gemeinde Köniz um Prüfung der Projektunterlagen gebeten. Zusammenfassend bringen wir Ihnen die nachfolgend aufgeführten Punkte zur Kenntnis.

a) Die Freiburgstrasse und der Schwendistutz liegen in einem Potenzialgebiet für Fernwärme ab der Energiezentrale Bern-Forsthaus. Energie Wasser Bern (ewb) als Bauherrin beabsichtigt, die Arbeitszone sowie weitere Bauzonen in Niederwangen mit Fernwärme zu erschliessen. Wir als Standortgemeinde würden es begrüssen, wenn die Fernwärmeleitungen möglichst im Rahmen des vorliegenden Strassenprojektes projektiert und realisiert werden. Die Koordination erfolgt über die ewb.
b) Der Einbau des lärmmindernden Belags SDA4 wie auch die Ausführung der Trottoirbereiche in einem hellen Asphalt werden begrüsst.
c) Gemäss Lärmbericht Ziffer 4.2.2 wurde das alte Berechnungsmodell StL-86+ angewendet und nicht das neu vorgeschriebene sonROAD18. Wir haben uns gefragt, was der Grund dafür ist.
d) Wir bitten den OIK II zu prüfen, ob in den drei Trenninseln vor dem Kreisel Freiburgstrasse / Schwendistutz zusätzlich drei Bäume gepflanzt werden könnten. In einer ähnlichen Situation am Neuhausplatz im Liebefeld wurde dies seitens des Kantons umgesetzt. Durch die zusätzliche Bepflanzung / Begrünung der drei Trenninseln würden zirka 60 Quadratmeter Fläche weniger versiegelt.
e) Die vorgeschlagenen Betonplatten gemäss Normalprofil 2.2 sind durch eine möglichst oberflächenwasserdurchlässige Baumgrubenabdeckung (z.B. Gussrost) zu ersetzen, um ein möglichst gutes Baumwachstum zu ermöglichen.
f) Für Baumpflanzungen dichter als drei Meter an bestehenden Kanälen ist mit dem Dienstzweig 'Siedlungsentwässerung und Gewässerschutz' (DZ SE) eine entsprechende Ausnahmebewilligung abzuschliessen. Dies betrifft alle betroffenen Baumpflanzungen unabhängig davon, ob sie gemäss Strassenprojekt in die Zuständigkeit des Kantons oder der Gemeinde fallen.
g) Bei den vorgesehenen Anpassungen der Schachtabdeckungen darf bei einer veränderten Terrainhöhe maximal ein Schachtring mit Höhe 20 cm in DN 600 aufgesetzt werden. Bei grösseren Anpassungen ist auch der Schachtkonus höher zu setzen. Bei Schachterhöhungen ist ausserdem die Anpassung der Schachtleiter mit dem DZ SE abzusprechen.
h) Wir regen an, die Abmessungen der Mittelinsel und der Durchfahrtsbreiten bei der Fussgängerquerung Höhe Einkaufszentrum Niederwangen zu überprüfen und zu optimieren.

i) Die geplante temporäre Installationsfläche beim Busbahnhof Niederwangen steht der Strassensanierung nur zur Verfügung, falls sich das Gemeindeprojekt "Passerelle Niederwangen" nicht gleichzeitig in der Umsetzung befindet oder bereits gebaut ist.
j) Offen ist seitens der Gemeinde die erforderliche Kreditgenehmigung der anfallenden Gemeindekosten durch das finanzkompetente Organ. Unter die Gemeindekosten fallen nach aktuellem Kenntnisstand die Erneuerung der Transportleitung der Wasserversorgung, die Mehrheit der Baumpflanzungen auf den angrenzenden Grundstücken und die allfällige Mitsanierung der angrenzenden Gemeindestrasse.
k) Das Strassenprojekt ist bei der weiteren Projektierung weiterhin und eng mit den laufenden Projekten der Gemeinde abzustimmen, insbesondere mit dem Projekt der Wasserversorgung, mit der Zentrumsentwicklung Niederwangen und mit der allfälligen Mitsanierung der angrenzenden Gemeindestrasse.

Wir bitten um Berücksichtigung der aufgeführten Punkte und Anliegen vor der öffentlichen Strassenplanauflage bzw. in der nächsten Projektierungsphase. Gleichzeitig bedanken wir uns bei den zuständigen und verantwortlichen Personen des Oberingenieurkreises II für die partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Projektleiter und Projektleiterinnen der entsprechenden Fachabteilungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Daniel Matti
Leiter Abteilung Verkehr und Unterhalt